

Seiten 12 Monate vor Abschluß der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend von der bestehenden brüderlichen Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus haben beide Seiten den V. abgeschlossen in dem Bestreben, ihre freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und Völker sowie der Gemeinschaft der sozialistischen Länder umfassend weiterzuentwickeln, den gesetzmäßigen Prozeß der Schaffung einer immer größeren Gemeinsamkeit im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben und damit die weitere Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zu fördern. Sie sind entschlossen, die politische und ideologische Zusammenarbeit und die —\*■ *sozialistische ökonomische Integration*, die von entscheidender Bedeutung für gemeinsame weitere Erfolge sind, zu entwickeln und zu vertiefen. Sie lassen sich vom Streben leiten, gemäß den vom proletarischen Internationalismus bestimmten Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik, die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten. Dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jegliche Anschläge messen sie hervorragende Bedeutung bei. Sie sind entschlossen, die sich aus dem Warschauer Vertrag (—► *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand*, 1955) ergebenden Verpflichtungen konsequent zu erfüllen. Sie werden unentwegt für die Festigung der auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung und der Endziele beruhenden Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft wirken. Sie bekräftigen, daß der Schutz und der Ausbau der so-

zialistischen Errungenschaften der Völker gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder ist. Sie werden aktiv zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt beitragen, sich für die Verwirklichung der kollektiv erarbeiteten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und auf dieser Grundlage für eine gegenseitige vorteilhafte Zusammenarbeit in Europa einsetzen und allen entspannungsfeindlichen Kräften entschlossen entgegenzutreten. Sie berücksichtigen die Tatsache, daß die DDR, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens erfüllt hat, als souveräner unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, und jene Veränderungen, die sich in Europa und in der Welt vollzogen haben. Beide Seiten lassen sich von den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen leiten. Der V. umfaßt 11 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen; am 28. 5. 1977 in Berlin unterzeichnet. Er baut auf dem vorgegangenen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen beiden Staaten vom 15. 3. 1967 auf. Der V. ist für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Der V. geht von der historischen Wende im Leben beider Völker aus, die mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in beiden Staaten vollzogen wurde und zur Herstellung eines unverbrüchlichen Bünd-